

Dienstanweisung Nr. 16/2002

Verteiler: Fachbereiche, Fachdienste und Einrichtungen des Landratsamtes
Unstrut-Hainich-Kreis

Verwahrung von Wertgegenständen

(Diese Fassung berücksichtigt die Änderung zum 15.01.2005.)

1. Allgemeines

Gemäß § 59 Thüringische Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) ist die Verwahrung von Wertgegenständen eine Aufgabe der Kasse nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 ThürGemHV, soweit nicht eine andere Dienststelle mit Verwahrung und Buchführung beauftragt wird. Hierzu verweise ich auf die entsprechenden Verwaltungsvorschriften, die hierzu erlassen wurden.

Zur Verwahrung gehören die Annahme, die Aufbewahrung, die Auslieferung nach Beendigung der Verwahrung sowie die Buchführung über Annahme und Auslieferung der Wertgegenstände, das sind z. B. Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen, wenn sie als Sicherheit hinterlegt werden (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 ThürGemHV).

2. Verwahrung von Wertgegenständen

Folgende Wertgegenstände sind im Original beim Fachdienst Finanzen/Kreiskasse einzuliefern:

- Bürgschaftsurkunden
- Sparkassenbücher und ähnliche Nachweise, einschließlich bei verwalteten Mündelgeldern
- Fahrzeugbriefe (bei Dienstfahrzeugen)

Entsprechende Einlieferungsanordnungen und Auslieferungsanordnungen hält der Fachdienst Finanzen/Kreiskasse in Formblättern bereit.

3. Zuständigkeiten

Der Fachdienst Finanzen/Kreiskasse ist zuständig für die Verwahrung der Gegenstände. Der jeweilige Fachdienst/Fachbereich ist zuständig für die Bewirtschaftung. Hierzu notwendig werdende Zweitschriften oder kopierte Urkunden sind als solche zu kennzeichnen.

4. Prüfung

Die Fachdienste/Fachbereiche haben mindestens einmal jährlich zum Jahresabschluss zu prüfen, ob für die hinterlegten Gegenstände die Voraussetzungen für die Aufbewahrung im Verwahrgefass noch bestehen.

Sämtliche Bürgschaftsurkunden und sonstige Wertgegenstände, die bis zum Prüfungstag nicht im Verwahrgeass aufbewahrt werden, sind unverzüglich mit Einlieferungsanordnung dem Fachdienst Finanzen/Kreiskasse zu übergeben.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 15.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung Nr. 2/96 aufgehoben.

Mühlhausen, 02.05.2002

Zanker
Landrat